

**Gesetz vom ....., mit dem das Gemeindebedienstetengesetz 1971 geändert wird**

Der Landtag hat beschlossen:

Das Gemeindebedienstetengesetz 1971, LGBl. Nr. 13/1972, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 79/2013, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 44 wird folgender § 45 eingefügt:

**„§ 45**

**Einmalzahlung**

(1) Im Monat Februar 2014 gebührt eine Einmalzahlung von 250 Euro

1. der Beamtin oder dem Beamten des Dienststandes im Sinne des I. und IV. Teiles dieses Gesetzes, wenn sie oder er

a) am 1. Februar 2014 Anspruch auf Gehalt hat und

b) am 1. Dezember 2013 dem Dienststand angehört hat und

2. der oder dem Vertragsbediensteten im Sinne des II. und IV. Teiles dieses Gesetzes, wenn sie oder er

a) am 1. Februar 2014 Anspruch auf Monatsentgelt hat,

b) am 1. Dezember 2013 dem Dienststand angehört hat und

c) sich der Anspruch auf diese Einmalzahlung nicht bereits aus einem Sondervertrag ergibt.

(2) Der im Abs. 1 genannte Betrag entspricht einem vollen Beschäftigungsausmaß und ist entsprechend dem Beschäftigungsausmaß, das die oder der Bedienstete am 1. Februar 2014 hat, zu aliquotieren. Wenn die Bedienstete am 1. Februar 2014 nach § 4 Abs. 1 bis 3 oder § 7 Abs. 1 Bgld. MVKG nicht beschäftigt werden darf, ist von jenem Beschäftigungsausmaß auszugehen, das für die Bedienstete unmittelbar vor Beginn des Beschäftigungsverbots gegolten hat.

(3) Kranken- oder Wochengeld ist dem Monatsentgelt gleichzuhalten.

(4) Die Einmalzahlung ist kein Bestandteil des Gehalts und des Monatsentgelts.“

2. Dem § 47 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) § 45 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/2014 tritt mit 1. Jänner 2014 in Kraft.“

## **Erläuterungen**

Im Jahre 2013 wurden die Bezüge der Landes- und Gemeindebediensteten nicht erhöht und somit nicht an die geänderten Lebenshaltungskosten angepasst. Allerdings wurde als Äquivalent für eine Teuerungsabgeltung der im Rahmen der Pensionskassenvorsorge (§ 35a LBBG 2001, § 3c Landesvertragsbedienstetengesetz 1985) vertraglich festgelegte Dienstgeberbeitrag für die Landesbediensteten mit Wirksamkeit vom 1. Juni 2013 von 0,75% auf 1,1% erhöht. Diese Erhöhung kommt dem weitaus überwiegenden Teil der Gemeindebediensteten nicht zugute, da die Gemeinden - im Gegensatz zum Land - zur Erteilung einer Pensionskassenzusage an ihre Bediensteten lediglich ermächtigt aber nicht verpflichtet sind. Von dieser gesetzlichen Ermächtigung haben nur einige wenige Gemeinden Gebrauch gemacht.

Um auch für den Gemeindedienst eine Teuerungsabgeltung sicherzustellen, soll für die Gemeindebediensteten zusätzlich zur Gehaltserhöhung ab 1. März 2014 eine Einmalzahlung in der Höhe von 250 Euro vorgesehen werden, die im Monat Februar 2014 zur Auszahlung gelangen soll. Anspruchsvoraussetzungen sind die Zugehörigkeit zum Dienststand am 1. Dezember 2013 und ein Bezugsanspruch im Auszahlungsmonat Februar 2014. Besteht in diesem Monat kein Anspruch auf Bezug (etwa wegen eines Karenzurlaubs), gebührt auch keine Einmalzahlung. Ausnahmen sind bei mutterschutzrechtlichen Beschäftigungsverboten sowie bei Kranken- und Wochengeldbezug vorgesehen. Bei Teilzeitbeschäftigung gebührt die Einmalzahlung aliquot. Soweit Ansprüche nach dem Monatsentgelt oder dem Gehalt bemessen werden (zB Abfertigung, Urlaubersatzleistung, Jubiläumszuwendung), ist die Einmalzahlung nicht zuzuzählen.

Die den Gemeinden durch die vorgeschlagene Einmalzahlung voraussichtlich erwachsenden Kosten werden im Jahr 2014 insgesamt rund 800 000 Euro betragen.